

SATZUNG
der
Deutschen Freundschaftsgesellschaft West-Ost in Schleswig-Holstein e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt der Namen

Deutsche Freundschaftsgesellschaft West-Ost in Schleswig-Holstein e.V.

Er hat seinen Sitz in Kiel . Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen unter der Nummer 2563.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben der Gesellschaft.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist eine Bewusstseinsbildung in unserem Lande für eine Verbesserung der Beziehungen und Verständigung zwischen der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland und den Völkern auf dem Gebiet der ehemaligen UdSSR zu bewirken und Handlungen entgegenzutreten, welche die Verständigung der Völker zu stören versuchen.

Jegliche nationalen Ideologien lehnen wir ab. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Austausch von Informationen und durch Schaffung unmittelbarer Verbindungen zwischen Menschen aller Berufe, Vertretern des kulturellen, wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Lebens. Hierdurch sollen gegenseitiges Verstehen und Vertrauen gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen Vorträge, Ausstellungen und Studienreisen durchgeführt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein verfolgt darüber hinaus mildtätige Zwecke und arbeitet mit Vereinigungen und staatlichen Institutionen auf dem Gebiet der ehemaligen UdSSR und der Bundesrepublik Deutschland zusammen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, bedürftigen Bürgern zu helfen. Für die Verwirklichung seiner mildtätigen Zwecke führt der Verein Spendenaktionen und Sammlungen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft in einem Vereinsverband

Der Gesellschaft ist Mitglied im BDWO. Der Landesverband ist ermächtigt, alle zum Erwerb dieser Mitgliedschaft und ihrer Vertretung erforderlichen Willenserklärung namens der Gesellschaft abzugeben.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Person werden, die die in §2 genannten Ziele und Aufgaben der Gesellschaft anerkennen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Beitrittsantrag, über den der Landesvorstand durch Beschluss entscheidet. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

Förderer und Freunde der Gesellschaft können solche Personen werden, die – ohne Mitglied zu sein- die Gesellschaft ideell und materiell unterstützen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod
2. Kündigung des Mitglieds, die schriftlich zu Händen des Landesvorstandes unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist auf den Schluss des Geschäftsjahres zu erklären ist.
3. Ausschluss

§ 5 Mitgliedsrechte

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Jährlichen stattfindenden Landesmitgliederversammlung und zur Ausübung der der Landesmitgliederversammlung - als oberstes Organ - zukommenden Rechte.

§ 6 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Landesvorstandes vorläufig ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen der Gesellschaft schädigt oder wenn es seiner Beitragspflicht über den Schluss des Gesellschaftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gehör zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der endgültige Ausschluss bedarf der Entscheidung der Mitgliederversammlung. bis zu dieser Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen die Gesellschaft.

§ 7 Gliederung

Unter Anerkennung der Satzung des Landesverbandes können mit Zustimmung des Landesvorstandes innerhalb Schleswig-Holsteins Kreisverbände oder Regionalgruppen gebildet werden, wenn sie mindestens 11 Mitglieder zählen.

Die entsprechenden Mitgliederversammlungen wählen sich für die Dauer von zwei Jahren ihre Vorstände. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Vorstände bestehen aus mindestens fünf Mitgliedern, die sich ihre Vorsitzenden, zwei Stellvertreter sowie einen Schatzmeister und einen Schriftführer wählen.

Für alle Kreisverbände und Regionalgruppen gilt im Übrigen die Satzung der Landesorganisation.

Innerhalb bestehender Kreisverbände und Regionalgruppen können mit Zustimmung durch den Landesvorstand und der zuständigen Mitgliederversammlung Ortsverbände gebildet werden, sofern dort mindestens 7 Mitglieder tätig sind. Die Mitgliederversammlung des jeweiligen Ortsverbandes wählt sich für die Dauer von zwei Jahren ihren Vorstand. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Der jeweilige Ortsverband besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die ihren Vorsitzenden, zwei Stellvertreter sowie einen Schatzmeister und einen Schriftführer wählen.

Für alle Ortsverbände gilt im Übrigen die Satzung der Landesorganisation. Die Kreisverbände, Regionalgruppen und Ortsverbände führen den Namen der Gesellschaft. Sie haben aber die Möglichkeit, unter Bezugnahme auf § 2 dieser Satzung einen eigenen Namen zu führen mit dem Zusatz „In der(z.B. West-Ost Gesellschaft)“. Organisatorisch und technisch gelten sie als Untergliederung der Landesgesellschaft. Dies muss für die Öffentlichkeit deutlich ersichtlich sein.

§ 8 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird nach dem jeweiligen Bedarf durch die Jahresmitgliederversammlung festgesetzt. Er ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig und wird von allen Mitgliedern an den Landesverband entrichtet. Von den Beitragseinnahmen erhalten die Kreisverbände und die Ortsverbände – unter Berücksichtigung ihrer Mitgliederzahlen - Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Das Vermögen der Gesellschaft setzt sich zusammen aus:

1. Beiträgen
2. Beiträgen der Freunde und Förderer
3. Spenden

§ 9 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Landesmitgliederversammlung
2. Der Landesvorstand
3. Die Kreisverbände
4. Die Ortsverbände

§ 10

Mitgliederversammlung der Landesorganisation

Die Mitgliederversammlung der Landesorganisation hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Landesvorstandes
2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und Finanzberichtes des Landesvorstandes und dessen Entlastung
3. Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft

§ 11

Frist zur Einberufung der Mitgliederversammlung der Landesorganisation

Die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung wird möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Landesvorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Einberufung schriftlich einzuladen.

Der Landesvorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dieses tun, wenn zwei Drittel der Mitglieder einen solchen Antrag schriftlich stellen.

§ 12

Beschlussfassung

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung der Landesorganisation führt der Landesvorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der beiden Stellvertreter. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Der Beschlussfassung der Jahresmitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände. Die Jahresmitgliederversammlung kann mit Ausnahme der Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins weitere Punkte zur sofortigen Behandlung auf die Tagesordnung setzen. Alle Beschlüsse der Jahresmitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geändert werden; die beantragten Änderungen sind den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das alle Beschlüsse im Wortlaut sowie die Abstimmungsergebnisse enthält. Das Protokoll ist vom Landesvorsitzenden oder einem der Stellvertreter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13

Landesvorstand

Der Landesvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die den Landesvorsitzenden und zwei Stellvertreter sowie den Schatzmeister und den Schriftführer wählen. Doppelfunktionen sind möglich. Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in der Jahresmitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sie üben ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl aus. Der Landesvorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dieser Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft, ihm obliegt die Verwaltung und die Verwendung der Vereinsmittel. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch.

Die Beschlüsse des Landesvorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Landesvorsitzenden.

Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich, durch den Landesvorsitzenden, den ersten Stellvertreter und den zweiten Stellvertreter mit je Alleinvertretungsrecht vertreten.

Im Innenverhältnis darf der erste Stellvertreter bei Verhinderung des Landesvorsitzenden vertreten, der zweite Stellvertreter bei Verhinderung des Landesvorsitzenden und des ersten Stellvertreters.

§ 14

Beirat

Der Landesvorstand kann zu seiner fachlichen Beratung und Unterstützung einen Beirat berufen.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss der Jahresmitgliederversammlung auf Antrag des Landesvorstandes. Die Einladung des Landesvorstandes zur Jahresmitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Jahresmitgliederversammlung schriftlich erfolgen. Die Jahresmitgliederversammlung ist Beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung sind die Landesvorsitzende, die beiden stellvertretenden Landesvorsitzenden und der Schatzmeister die Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die

**„Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger
Schleswig-Holstein“**

Hindenburgufer 70,24105 Kiel

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.